



Urteile in den Rechtssachen T-251/12, EGL, Inc. u. a./Kommission, T-254/12, Kühne + Nagel International AG u. a./Kommission, T-264/12, UTi Worldwide, Inc. u. a./Kommission, T-265/12, Schenker Ltd/Kommission, T-267/12, Deutsche Bahn AG u. a./Kommission, und T-270/12, Panalpina World Transport Ltd u. a./Kommission

Presse und Information

Das Gericht erhält die Geldbußen aufrecht, die die Kommission gegen mehrere Unternehmen wegen ihrer Beteiligung an Kartellen im internationalen Luftfrachtsektor verhängt hat

Die ursprünglich gegen UTi Worldwide verhängte Geldbuße in einer Gesamthöhe von 3,07 Mio. Euro wird jedoch auf 2,97 Mio. Euro herabgesetzt

Mit Beschluss vom 28. März 2012¹ verhängte die Kommission Geldbußen in einer Gesamthöhe von 169 Mio. Euro gegen mehrere Unternehmen wegen deren Beteiligung an verschiedenen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen auf dem internationalen Luftfrachtmarkt in der Zeit von 2002 bis 2007. Die in Rede stehenden Frachtdienste bestanden namentlich in der Organisation des Transports von Gütern und konnten auch Tätigkeiten im Auftrag und entsprechend den Anforderungen der Kunden wie Zollabfertigung, Lagerung oder Bodendienstleistungen umfassen.

Die Kommission sah in dem wettbewerbsfeindlichen Verhalten der Unternehmen, die sich über die Festlegung verschiedener Rechnungsstellungsmechanismen und Aufschläge abgesprochen hatten, vier verschiedene Kartelle.

Das Kartell in Bezug auf das neue Ausfuhrsystem („New Export System“ oder NES) betraf ein System der vorgezogenen Zollabfertigung von Ausfuhren aus dem Vereinigten Königreich in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, das 2002 von den Behörden des Vereinigten Königreichs eingeführt wurde. Eine Gruppe von Spediteuren vereinbarte die Einführung eines Aufschlags für NES-Erklärungen.

Bei dem nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 eingeführten System der Vorabunterrichtung („Advanced Manifest System“ oder AMS) handelt es sich um eine Regelung der amerikanischen Zollbehörden, nach der die Unternehmen Vorabinformationen über Frachteinfuhren in die Vereinigten Staaten übermitteln müssen. Mehrere Spediteure vereinbarten die Einführung eines AMS-Aufschlags für die elektronische Übermittlung der betroffenen Informationen an die amerikanischen Behörden.

Das Kartell in Bezug auf den Währungsausgleichsfaktor („Currency Adjustment Factor“ oder CAF) zielte darauf ab, eine Einigung über eine gemeinsame Preisstrategie zu finden, um dem Risiko von Gewinneinbußen zu begegnen, das infolge der von der People's Bank of China im Jahr 2005 beschlossenen Entkoppelung der chinesischen Währung (Renminbi Yuan oder RMB) vom amerikanischen Dollar (USD) bestand. Mehrere internationale Spediteure entschieden, sämtliche Verträge mit ihren Kunden auf RMB umzustellen bzw. einen CAF-Aufschlag einzuführen und seine Höhe festzulegen.

Das Kartell in Bezug auf den Hauptsaisonzuschlag („Peak Season Surcharge“ oder PSS) betraf schließlich eine Abstimmung zwischen mehreren internationalen Spediteuren über die Anwendung eines Koeffizienten zur vorübergehenden Tarifierhöhung. Der Koeffizient wurde festgesetzt, weil

¹ Beschluss C(2012) 1959 final der Kommission vom 28. März 2012 in einem Verfahren nach Artikel 101 [AEUV] und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/39462 – Speditionsdienste).

im Luftfrachtsektor während bestimmter Zeiträume die Nachfrage anstieg, was zu einer Verknappung der Transportkapazitäten und einer Erhöhung der Transportkosten führte. Diese Vereinbarung diente zur Wahrung der Margen der Spediteure.

Mehrere der betroffenen Unternehmen haben beim Gericht der Europäischen Union auf Nichtigkeitserklärung des Beschlusses der Kommission oder Herabsetzung ihrer jeweiligen Geldbuße geklagt.

In Bezug auf **UTi Worldwide**, die Muttergesellschaft von UTi Nederland und von UTi Worldwide (UK), führt das Gericht aus, dass die Haftung der Muttergesellschaft, wenn sie sich lediglich von derjenigen ihrer Tochtergesellschaft ableitet und das der Muttergesellschaft zur Last gelegte Verhalten nicht durch irgendeinen anderen Faktor individuell gekennzeichnet ist, nicht über die Haftung der Tochtergesellschaft hinausgehen darf.

Im vorliegenden Fall entschied sich die Kommission für die Zwecke der Berechnung des Betrags der Geldbuße dafür, die den Tochtergesellschaften zugerechneten Zuwiderhandlungszeiträume nach unten abzurunden, während die Muttergesellschaft nicht in den Genuss einer solchen Abrundung kam. Das Gericht ist der Ansicht, dass die Muttergesellschaft, deren Haftung sich vollständig von derjenigen ihrer beiden Tochtergesellschaften ableitet, von der gleichen Haftungsherabsetzung profitieren muss, wie sie den Tochtergesellschaften zugute gekommen ist. Demzufolge **berechnet das Gericht die ursprünglich gegen UTi Worldwide verhängte Gesamtgeldbuße in Höhe von 3,07 Mio. Euro neu und beschließt, sie auf 2,97 Mio. Euro herabzusetzen.**

Hinsichtlich der übrigen betroffenen Unternehmen weist das Gericht deren Vorbringen insgesamt zurück und entscheidet, dass die gegen sie verhängten Geldbußen der Höhe nach aufrechtzuerhalten sind. Insbesondere hält es das Gericht für sachgerecht, die Berechnungen in Bezug auf diese Unternehmen auf die Umsätze zu stützen, die mit den Speditionsdiensten als Dienstleistungspaket auf den fraglichen Handelsrouten erzielt wurden.

NES-Kartell	Von der Kommission verhängte Geldbußen (in Euro)	Entscheidung des Gerichts
Ceva Freight (UK) und EGL	2 094 000	Klageabweisung Aufrechterhaltung der Geldbuße
Kühne + Nagel International und Kühne + Nagel (UK)	5 320 000	Klageabweisung Aufrechterhaltung der Geldbuße
Schenker	3 673 000	Klageabweisung Aufrechterhaltung der Geldbuße
AMS-Kartell		
Kühne + Nagel International und Kühne + Nagel Management	36 686 000	Klageabweisung Aufrechterhaltung der Geldbuße
UTi Worldwide, UTi Nederland und UTi Worldwide (UK)	Gesamtbetrag der Geldbuße:	Teilweise Klagestattgabe Herabsetzung der Geldbuße Gesamtbetrag der Geldbuße:

	3 068 000 - gesamtschuldnerisch: 1 273 000 - UTi Worldwide: 1 795 000, davon 738 000 gesamtschuldnerisch mit UTi Worldwide (UK) und 954 000 gesamtschuldnerisch mit UTi Niederland	2 965 000 - gesamtschuldnerisch: 1 273 000 - UTi Worldwide: 1 692 000, davon 738 000 gesamtschuldnerisch mit UTi Worldwide (UK) und 954 000 gesamtschuldnerisch mit UTi Niederland
Schenker und Deutsche Bahn	23 091 000	Klageabweisung Aufrechterhaltung der Geldbuße
Panalpina Management und Panalpina World Transport (Holding)	23 649 000	Klageabweisung Aufrechterhaltung der Geldbuße
CAF-Kartell		
Ceva Freight Shanghai und EGL	935 000	Klageabweisung Aufrechterhaltung der Geldbuße
Kühne + Nagel International und Kühne + Nagel (Shanghai)	451 000	Klageabweisung Aufrechterhaltung der Geldbuße
Schenker China	2 444 000	Klageabweisung Aufrechterhaltung der Geldbuße
Schenker China und Deutsche Bahn	3 071 000	Klageabweisung Aufrechterhaltung der Geldbuße
Panalpina China und Panalpina World Transport (Holding)	3 251 000	Klageabweisung Aufrechterhaltung der Geldbuße
PSS-Kartell		
Kühne + Nagel International und Kühne + Nagel (Hong Kong)	11 217 000	Klageabweisung Aufrechterhaltung der Geldbuße
Schenker International (HK) und Deutsche Bahn	2 656 000	Klageabweisung Aufrechterhaltung der Geldbuße
Panalpina China und Panalpina World Transport (Holding)	19 584 000	Klageabweisung Aufrechterhaltung der Geldbuße

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigkeitsklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der Volltext der Urteile ([T-251/12](#), [T-254/12](#), [T-264/12](#), [T-265/12](#), [T-267/12](#), [T-270/12](#)) wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255